

Aufsicht über die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Nach Art. 14 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und Art. 41 der Verfassung des Landes Brandenburg wird das Eigentum gewährleistet. Diese verfassungsmäßige Verpflichtung des Staates erstreckt sich auch auf das Eigentum an Grund und Boden. Hierzu gibt es in Deutschland neben dem Grundbuch, in dem das Eigentum an Grund und Boden nachgewiesen wird (formeller Nachweis), das Liegenschaftskataster, in dem die Flurstücke, auf die sich das im Grundbuch eingetragene Eigentum bezieht, verzeichnet sind (materieller Nachweis). Ohne das Liegenschaftskataster wären die Angaben des Grundbuchs ohne Bezug zur Erdoberfläche.

Um Änderungen an den Eigentumsverhältnissen aktuell zu erfassen, wird das Liegenschaftskataster ständig fortgeführt. Dabei handelt es sich um eine staatliche Aufgabe, an der im Land Brandenburg (ebenso wie in den meisten anderen Bundesländern) [Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure \(ÖbVI\)](#) mitwirken.

Der ÖbVI ist ein freiberuflich tätiger, selbständiger Unternehmer, der u. a. für die speziellen Aufgaben zur Fortführung des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftsvermessungen) vom Land Brandenburg mit hoheitlichen Befugnissen beliehen wird. Sein Handeln ist von Neutralität und persönlichem Verantwortungsbewusstsein bestimmt.

Im Land Brandenburg kann z. B. ein Vermessungsingenieur, der die zweijährige Laufbahnausbildung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erfolgreich mit der Großen Staatsprüfung abgeschlossen und anschließend ein Jahr im Land Brandenburg bei Liegenschaftsvermessungen mitgewirkt hat, auf eigenen Antrag von der dafür zuständigen Aufsichtsbehörde zum ÖbVI ernannt werden. Als Ausdruck seiner hoheitlichen Befugnisse verwendet der ÖbVI bei der Erledigung seiner Aufgaben als ÖbVI ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Landes Brandenburg.

Das Land Brandenburg kommt seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung - das Eigentum an Grund und Boden zu gewährleisten - nach, indem es der LGB die Aufgabe der Aufsichtsführung über die ÖbVI bei der Bearbeitung von hoheitlichen Aufgaben zugewiesen hat und somit eine sachgemäße Berufsausübung durch die ÖbVI sicherstellt.

Die Beaufsichtigung erfolgt hierbei zum einen durch die Prüfungen der Geschäftsführung der ÖbVI (Geschäftsprüfungen) und zum anderen durch Aktivitäten der Aufsichtsbehörde, die durch Dritte veranlasst werden.

Im Rahmen der Geschäftsprüfungen werden die ÖbVI hinsichtlich der Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit:

- Vermessungen von Grenzen an Flurstücken,
 - der Erstellung Amtlicher Lagepläne,
 - der Durchführung von Gebäudeeinmessungen,
 - der Erstellung von Kostenbescheiden,
 - der ordnungsgemäßen Ausstattung der Geschäftsstellen
- und vieles mehr geprüft.

Zu den Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde, die durch Dritte veranlasst werden, gehören die Bearbeitung von:

- Beschwerden von Bürgern,
- Widersprüchen von Bürgern gegen Entscheidungen der ÖbVI,
- streitigen Entscheidung über Rückgaben der Vermessungsschriften zwischen Kataster- und Vermessungsämtern und ÖbVI.

Sollten Sie im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines ÖbVI im Land Brandenburg allgemeine Hinweise, Fragen oder Beschwerden zu einem konkreten Einzelfall haben, wenden Sie sich bitte an:

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

- Aufsicht über die ÖbVI -

Robert-Havemann-Straße 4
15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: 03 35 / 55 82 - 5 10

Telefax: 03 35 / 55 82 - 7 02

E-Mail: Silke.Thomalla@geobasis-bb.de